



An den Grossen Rat

12.5316.02

WSU/P125316

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Hausboote an der Wiesemündung ermöglichen

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 den nachstehenden Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Dieser Anzug strebt die Schaffung von Anlege- bzw. Ankerplätzen für Hausboote am Unterlauf der Wiese in Basel an. Anlegeplätze für Hausboote zählen in Städten wie Strasbourg oder Amsterdam zum attraktiven und vertrauten Stadtbild. Auch Basel würde mit Hausbooten im Stadtbild an Attraktivität gewinnen und eine willkommene Belebung und Bereicherung erfahren. Derzeit besteht in Basel keine Möglichkeit, Hausboote zu verankern. Das Rheinufer wird richtigerweise möglichst frei gehalten für Wasserfahrende, Schwimmende und das Promenieren am Ufer. Haus- und Kanalboote sind auch wenig geeignet für die Fahrt auf dem Rhein ausserhalb der gestauten Zonen. Sie sind zudem anfällig auf Wellenschlag vorbeifahrender grösserer Schiffe.“

Hausboote wären aber auch in Basel möglich. Am Unterlauf der Wiese (vom Wiesenkreisel bis zur Mündung der Wiese in den Rhein) gibt es einen relativ ruhigen und geschützten Bereich von ca. 1'300 m Länge, in dem beidseitig Hausboote vertäut werden könnten. Je nach Bootstyp (Peniche oder kleiner) wäre dort Platz für 70 -150 Hausboote, wenn man den ganzen Bereich nutzen würde. Der Standort am Unterlauf der Wiese wäre zudem ideal, weil in absehbarer Zeit auf der anschliessenden Klybeckinsel ein neues Wohn- und Arbeitsgebiet entstehen soll.

Der Grossen Rat hat am 19.9.2012 just für diesen Abschnitt der Wiese den Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung zur Revitalisierung des Wiese-Flussbetts genehmigt. Die Wiese soll dort renaturiert und revitalisiert sowie Fischlaichplätze geschützt werden. Diese Anliegen des Naturschutzes sollen berücksichtigt werden. Zu prüfen ist, wie weit Anlegeplätze für Hausboote im Einklang mit dem Naturschutz und der Renaturierung der Wiese eingerichtet werden könnten.

Für eine Realisierung einer Hausbootzone wäre ein Wendebassin im oberen Bereich (beim Wiesenkreisel)sinnvoll, damit die Hausboote auch wieder ohne Behinderung ausfahren können. Die Anlagestellen für Hausboote müssten so gestaltet werden, dass die Boote vor möglichen Hochwassern der Wiese geschützt werden können(zum Beispiel Gleitverankerung). Weiter benötigen Hausboote Anschlüsse für Wasser, Elektrizität und Kommunikation. Die Plätze wären daher kostendeckend zu vermieten, das heisst durch Liegegebühren, die zum Beispiel nach Länge und Breite der Schiffe sowie nach Aufenthaltsdauer definiert werden könnten. Sinnvollerweise wäre eine steuerliche Erfassung von Bewohnenden auf den dauerhaft verankerten Hausbooten notwendig (z.B. anhand der Immatrikulation).

Hausboote am Unterlauf der Wiese sind eine Bereicherung für den Bevölkerungsmix in unserer Stadt. Kann eine mit dem Naturschutz und der Wieserenaturierung einvernehmliche Lösung gefunden werden, würde so eine einzigartige attraktive Wohnlage und Stadtkultur ermöglicht.

Die Regierung wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

- welche Voraussetzungen zur Erstellung von Hausbootplätzen am Unterlauf der Wiese geschaffen werden müssten, insbesondere die technischen Möglichkeiten sowie die rechtlichen Voraussetzungen dazu?
- ob und wie solche Hausbootplätze im Einklang mit dem Naturschutz und der vom Grossen Rat bewilligten Renaturierung der Wiese eingerichtet werden könnten?
- welche Kosten damit verbunden wären?
- wie die Regierung zur Erstellung der Liegeplätze für Hausboote vorgehen würde und bis wann solche eingerichtet werden könnten?

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt.

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Neukonzessionierung des Kraftwerks Kembs erhielt der Kanton Basel-Stadt einen Betrag von 2,1 Mio. Franken für die Revitalisierung des Wieseunterlaufs von der Rheinmündung bis zum Freiburgersteg. Dabei handelt es sich um eine ökologische Ausgleichsmassnahme, welche das Bundesamt für Energie von der Kraftwerksbetreiberin EDF (Société Electricité de France) für den durch Kembs verursachten Rückstau des Rheins einforderte. Die für die Revitalisierung zusätzlich erforderlichen kantonalen Mittel von netto 4.9 Mio. Franken genehmigte der Grossen Rat am 19. September 2012 auf der Basis der Ratschlags vom 9. Mai 2012 (Nr. 12.0643.01). Das Bauprojekt wird derzeit vom Tiefbauamt fertiggestellt und voraussichtlich ab 2016 umgesetzt.

Die Wiese ist gemäss der Internationalen Kommission des Rheins (IKSR) ein Vorranggewässer für die Wiederansiedlung des Lachses im Rahmen des Programms „Lachs 2020“. Seit vielen Jahren setzt der Kanton in Zusammenarbeit mit dem Bund Tausende von Junglachsen in der Wiese aus mit dem Ziel, die Rückkehr adulter Lachse aus dem Atlantik in ihr Geburtsgewässer zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist die Aufwertung des Lebensraums von nationalem und internationalem Interesse. Gleichzeitig befindet sich im Unterlauf der Wiese eines der grössten Nasenlaichgebiete der Schweiz, welches vom Bund mit dem Prädikat ‚von nationaler Bedeutung‘ ausgezeichnet wurde. Der Kanton trägt deshalb eine grosse Verantwortung für den Schutz und den Erhalt dieser vom Aussterben bedrohten Wanderfischart.

Die geplante Revitalisierung der Wiese muss zwingend den ökologischen Anforderungen der „Zielarten“ Lachs und Nase genügen. Von grosser Bedeutung sind unter anderem die Durchwanderbarkeit und die Strömungsverhältnisse im Flusskorridor. Des Weiteren bestehen eindeutige gesetzliche Grundlagen, welche die Aufwertung der Gewässer als Lebensraum betreffen. Die Ermöglichung von Hausbooten in der Wiesemündung ist vor diesem Hintergrund zu beurteilen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG) enthält verschiedene Artikel, welche es in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen gilt:

Art. 37 Verbauung und Korrektion von Fliessgewässern

¹ Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn:

- es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist.
- dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinn dieses Gesetzes verbessert werden kann.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten

kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Das Bundesgesetz über die Fischerei legt im Hinblick auf den Erhalt der Lebensräume nachfolgende Vorschriften fest:

Art. 5 Gefährdete Arten und Rassen

² Die Kantone ergreifen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen.

Art. 7 Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben.

² Sie ergreifen nach Möglichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume.

3. Erläuterungen

Im aktuellen Zustand ist die Wiese für Hausboote nicht schiffbar. Für die Schiffbarkeit mit Hausbooten wäre eine Fahrwassertiefe von mindestens einem Meter erforderlich. Um die Schiffbarkeit herzustellen, müsste deshalb der gesamte Abschnitt – aufgrund der zahlreichen Brücken – massiv eingetieft werden. Bereits ohne nähere Prüfung kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die dadurch erforderlichen baulichen Massnahmen zur Sicherung der Böschungen und Brücken sowie zur Erstellung des Wendebeckens enorme Kosten zur Folge hätten. Eine kostendeckende Vermietung der Bootsliegeplätze wäre deshalb kaum realistisch. Darüber hinaus sind Bootsliegeplätze im Unterlauf der Wiese aufgrund der Hochwassergefahr als ungeeignet zu beurteilen.

Die für die Schiffbarmachung notwendigen Bauten und Anlagen widersprechen zudem klar den in Kapitel 2 erwähnten gesetzlichen Grundlagen. Nach Einschätzung des Regierungsrates besteht kein öffentliches Interesse an der Einrichtung von Anlegestellen für Hausboote, zumal es solche im Raum Basel auch früher nie gegeben hat. Auch wenn das Interesse zur ‚Schiffbarmachung‘ gemäss Art. 37 Abs. 1 GSchG bejaht würde, stünden dem Vorhaben fischereiliche und gewässerschutzrechtliche Vorschriften entgegen, wonach ein Gewässer nur verbaut oder korrigiert werden darf, wenn der Zustand im Sinn des Gesetzes verbessert wird bzw. Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere und zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume ergriffen werden müssen. Selbst wenn im Zug des Wehrbaus eine technische Fischauf- und Fischabstiegshilfe gebaut würde, würden durch den Aufstau hydraulische Barrieren für die zu schützenden strömungsliebenden Zielarten geschaffen, welche im Hinblick auf das nationale Programm zur Wiederansiedlung des Lachses und betreffend dem Schutz der Nase-Population sowohl national wie international nicht vertretbar wären. Aus diesem Grund ist auch ein ‚öffentlichtes Interesse‘ für die Installation weiterer Infrastrukturanlagen innerhalb des Gewässerraums nach Art. 41c GSchG nicht gegeben und eine Ausnahmevereinbarung nicht möglich.

Das Revitalisierungsprojekt für die Wiese verfolgt die Absicht, den Lebensraum für die gefährdeten Fischarten aufzuwerten, weitere Nasen-Laichplätze zu schaffen sowie die Strömungsverhältnisse für die Wanderfische im Flussbett wie auch im Mündungsbereich zu verbessern. Das Aufstauen der Wiese würde diesen Zielen diametral entgegenstehen.

4. Fazit

Die für die Schiffbarmachung notwendigen Bauten und Anlagen widersprechen den Zielsetzungen der angestrebten ökologischen Aufwertung. Zudem ist das Anliegen der Antragsteller nicht gesetzeskonform. Aus diesem Grund erübrigen sich auch weitere Abklärungen und Erläuterungen zu den gestellten Fragen bezüglich Vorgehen, Kosten und Fristen.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug David Wüest-Rudin betreffend „Hausboote an der Wiesemündung ermöglichen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin